

# **SATZUNG DER WARENDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT VON 1857**

## **ARTIKEL 1: ALLGEMEINES**

### **§ 1 - NAME UND SITZ**

Die Gesellschaft führt den Namen: "Warendorfer Karnevalsgesellschaft von 1857". Sitz der Gesellschaft ist Warendorf, Gesellschaftsjahr das Sessionsjahr. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf einzutragen.

### **§ 2 - ZWECK DER GESELLSCHAFT**

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und der Erhalt des karnevalistischen Brauchtums und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege dieses Brauchtums in der Gesellschaft selbst und im gesellschaftlichen Leben der Stadt durch entsprechende Aktivitäten und Veranstaltungen verwirklicht.

2.3 Emblem der Gesellschaft ist die "LACHENDE MASKE". Dabei handelt es sich um ein zu einer Maske geformtes Fallgitter, das in der oberen linken Hälfte ein zugekniffenes und in der rechten oberen Hälfte ein offenes Auge zeigt. In der unteren Hälfte ist ein nach links verzogener lachender Mund abgebildet.

### **§ 3 - SELBSTLOSIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 - VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN**

4.1 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 - ÄMTER DER GESELLSCHAFT** Die

Gesellschaftsämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 - VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Die Gesellschaft ist Mitglied im "Bund Deutscher Karneval e. V." und im "Bund Westfälischer Karneval e. V." unter der Mitgliedsnummer 256.

## **ARTIKEL 2 : MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7 - MITGLIEDSARTEN**

Die Gesellschaft gliedert sich in

a) aktive Mitglieder

1. Senat
2. Elferrat
3. Prinzengarde
4. Jungkarnevalisten (Juka 441)
5. Gemeinschaft der ehemaligen Prinzen
6. Tanzformationen

## b) Ehrenstände

1. Narrenritter vom "Blauen Kreuz"
- 2\_ Ehrensenatoren
3. Ehrenmitglieder

## c) passive Mitglieder

### **§ 8 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

8.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich an den Senat zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

8.2 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Senat entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

8.3 Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird die Gesellschaft von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

### **§ 9 - TREUEPFLICHT**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane zu befolgen.

### **§ 10 - BEITRAG**

10.1 Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Er kann gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt ebenfalls die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

10.2 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Gesellschaftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Senats aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die

unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 11 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

11.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

11.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Sessionsende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. August gemeldet sein.

11.3 Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Gesellschaftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des geschäftsführenden Senats unter den Voraussetzungen des § 10.2 , Satz 1 und 2 dieser Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

11.4 Durch Beschluß des Senats kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Gesellschaft sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft,
- c) böswillige und vorsätzliche Störungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und
- d) die Verweigerung der Mitarbeit in den Formationen über einen längeren Zeitraum hinaus ohne Angabe von Gründen.

## **§ 12 - WEITERES AUSSCHLUSSVERFAHREN**

12.1 Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Senat schriftlich Einspruch erheben.

12.2 Über den Einspruch entscheidet eine Schiedskommission. Ihr gehören an der Präsident als Vorsitzender sowie jeweils ein Vertreter der Formationen als Beisitzer. Die Entscheidung der Kommission ergeht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und eventuell benannter Zeugen in geheimer Abstimmung. Ihr Ergebnis ist unter Darlegung der wesentlichen Gründe dem Senat schriftlich mitzuteilen.

12.3 Nach Abschluß des Schiedsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## **ARTIKEL 3: GESELLSCHAFTSORGANE**

### **§ 13 - DER SENAT**

Die Warendorfer Karnevalsgesellschaft wird durch den Senat geführt. Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Senat.

### **§ 14 - GESCHÄFTSFÜHRENDER SENAT**

14.1 Der geschäftsführende Senat tätigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm gehören an:

1. der Präsident
2. der Statthalter (Vizepräsident)
3. der zweite Vizepräsident
4. der Säckelmeister
5. der Ratsschreiber
6. der Hofmarschall
7. der erste Senator z.b.V.
8. der zweite Senator z.b.V.

Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion im geschäftsführenden Senat ist möglich.

14.2 Der geschäftsführende Senat wird in zwei Blöcken, aufgeteilt nach den ungeraden und geraden Vorzahlen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, beginnend mit

1. dem Präsidenten
3. dem zweiten Vizepräsidenten
5. dem Ratsschreiber
7. dem ersten Senator z.b.V.

im Jahr darauf:

2. dem Statthalter ( Vizepräsident )
4. dem Säckelmeister
6. dem Hofmarschall
8. dem zweiten Senator z.b.V.

Die Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich in geheimer Abstimmung.

14.3 Alljährlich werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

14.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Senats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Senat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Gesellschaftsmitglieder.

## § 15 - GESCHÄFTSBEREICH DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN SENATS

15.1 Der Präsident, der Statthalter (Vizepräsident) und der zweite Vizepräsident vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Gesellschaftsangelegenheiten, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

15.2 Der geschäftsführende Senat kann Verpflichtungen für die Gesellschaft nur mit Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

15.3 Der Präsident der Gesellschaft bzw. ein delegiertes Mitglied des Senats kann an Versammlungen oder Sitzungen der Formationen teilnehmen.

## **§ 16 - ERWEITERTER SENAT**

**Die Formationsführer und ein von jeder Formation für drei Jahre gewähltes Formationsmitglied** sowie der Hofsänger bilden mit dem geschäftsführenden **Senat den erweiterten Senat.**

Die jeweilige regierende Tollität ist geborenes Mitglied des Senats.

## **§ 17 - BESCHLUSSFASSUNG DES SENATS**

Der Senat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 18 - ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

18.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Warendorfer Karnevalsgesellschaft findet jährlich nach Abschluß der Session statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von geschäftsführenden Senat festzusetzende Tagesordnung enthalten.

18.2 Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

## **§ 19 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

19.1 In der Mitgliederversammlung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des geschäftsführenden Senats
- c) die Neuwahl des geschäftsführenden Senats
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des geschäftsführenden Senats und der Mitglieder (§ 19)
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

19.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig sein wird.

19.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind im Falle einer Wahl zwei weitere Wahlgänge erforderlich. Danach entscheidet das Los. In anderen Fällen ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

19.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Ratsschreiber zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 - ANTRÄGE**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Senat schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 21 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der geschäftsführende Senat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder muß der geschäftsführende Senat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **ARTIKEL 4: FORMATIONEN**

### **§ 22 - ELFERRAT**

22.1 Dem Elferrat sollen höchstens 14 Mitglieder angehören. Die

Mitgliedschaft im Elferrat ist schriftlich beim Präsidenten des Elferrates zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit

die Formation. Bis zur endgültigen Zustimmung durch den Senat gilt die Mitgliedschaft als vorläufig.

22.2 Der Elferrat wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

22.3 Die Zusammenarbeit innerhalb der Formation kann durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese darf der Satzung der Gesellschaft nicht widersprechen. Sie bedarf der Zustimmung des Senats und ist beim Ratsschreiber zu hinterlegen.

22.4 Der Präsident hat den Senat jeweils von bevorstehenden Versammlungen und Sitzungen zu unterrichten.

### **§ 23 - PRINZENGARDE**

Für die Prinzensgarde gilt § 22 inhaltlich.

### **§ 24 - JUNGKARNEVALISTEN**

Auch hier gilt § 22 inhaltlich.

### **§ 25 - GEMEINSCHAFT DER EHEMALIGEN PRINZEN**

Der Gemeinschaft der ehemaligen Prinzen gehören ausschließlich Ex-Tollitäten an. Desweiteren gilt auch hier § 22 entsprechend, ausgenommen § 22.1 der Satzung.

### **§ 26 - TANZFORMATIONEN**

Die Tanzformationen sind unter Berücksichtigung ihres besonderen künstlerischen und musischen Elements und aufgrund der bestehenden Traditionen im Rahmen eines Sonderstatus den aktiven Mitgliedern der

Gesellschaft gleichgestellt, in Führung, Leitung und Struktur jedoch selbständig.

## **ARTIKEL 5: AUSSCHÜSSE**

### **§ 27 - EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN**

Der geschäftsführende Senat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Gesellschaftsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Zu seinen Sitzungen kann er insoweit Mitglieder des erweiterten Senats, Formationsmitglieder sowie sachkundige Bürger hinzuziehen.

## **§ 28 - BÜRGERAUSSCHUSS**

Der "Bürgerausschuß zur Förderung des Rosenmontagszuges" ist eine selbständige Vereinigung, die mit der Warendorfer Karnevalsgesellschaft eng zusammenarbeitet. Der Präsident des Bürgerausschusses ist jeweils zu den Sitzungen des erweiterten Senats zu laden.

## **ARTIKEL 6: BEKLEIDUNG UND GESELLSCHAFTSABZEICHEN**

### **§ 29 - BEKLEIDUNG**

29.1 Bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen tragen die in § 7 a) genannten Mitglieder die vom Senat genehmigte Formationskleidung und Mütze.

29.2 Bei Neuanschaffung oder Veränderung der Formationsbekleidung bzw. Mützen ist die Zustimmung des Senats einzuholen.

29.3 Die in § 7 b) genannten Mitglieder sollen an der Art der Mütze ihren Stand in der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

29.4 Die zum Eigentum der Warendorfer Karnevalsgesellschaft oder deren Formationen gehörenden Uniformen, Uniformteile sowie andere Gegenstände (z. B. Präsidentenzepter, Zeremonienstab, Formationsorden) bleiben Eigentum der Gesellschaft bzw. der Formationen und sind beim Ausscheiden aus der Gesellschaft oder beim Wechseln in eine andere Formation zurückzugeben.

29.5 Uniformen, Mützen und Formationsorden, die auf eigene Kosten erworben wurden, sind bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und deren Formationen an die Gesellschaft oder die jeweilige Formation zu verkaufen. Die Abschreibungshöhe ist in den Formationsordnungen festzulegen.

Bei Austritt oder Ausschluß aus der Gesellschaft oder Ausschluß aus den Formationen ist das Tragen der Formationsbekleidung, -Mützen und -Orden nicht mehr gestattet.

29.6 Vorstehendes gilt nicht für die Gemeinschaft der ehemaligen Prinzen.

### **§ 30 - GESELLSCHAFTSABZEICHEN**

Die Benutzung des Gesellschaftsabzeichens LACHENDE MASKE bedarf in jedem Falle der Zustimmung des geschäftsführenden Senats.

## **ARTIKEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 - HAFTUNG DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der geschäftsführende Senat im Namen der Gesellschaft vornimmt, nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

### **§ 32 - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

32.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 19 beschlossen werden.

32.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 33 - INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitglieder-versammlung am Freitag, den 31. Mai 1996, beschlossen.

Warendorf, den 31. Mai 1996